Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/9/23 97/14/0104

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.09.1997

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §167 Abs1;

Rechtssatz

Ein Tatsachenirrtum kommt unter den Voraussetzungen des § 167 Abs 1 FinStrG als Wiedereinsetzungsgrund nur dann in Betracht, wenn er noch vor Ablauf der Frist aufgetreten ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997140104.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at